

Dachau, den 22.10.2021

Finanzierungsvereinbarung zur hochschulischen Hebammenausbildung in Bayern

Großer Erfolg für die Sicherung der Finanzierung der berufspraktischen, hochschulischen Ausbildung der Hebammen: Zum 26.09.2021 wurde von den Verhandlungsparteien BKG und ARGE eine Finanzierungsvereinbarung zur hochschulischen Hebammenausbildung (HebG) gemäß §17 a KHG beschlossen.

Hintergrund: im Frühjahr/Sommer 2020 konnten nicht für alle durch die Hochschulen angebotenen Studienplätze entsprechend berufspraktische Ausbildungsplätze an Krankenhäusern aquiriert werden. Denn die Krankenhäuser nahmen Abstand davon, als verantwortlicher Praxispartner Verträge mit den Hochschulen einzugehen, da sie befürchteten, nicht **alle** Ausbildungskosten der Studierenden gemäß **§17a KHG** über die „Individualbudgetverhandlungen“ mit dem GKV-SV“ refinanziert zu bekommen.

(Anmerkung- Individualbudgetverhandlung: Jede Klinik = verantwortlicher Praxispartner (vPE) muss die Ausbildungskosten in eigener Verantwortung, also individuell, alle 2 Jahre mit dem GKV-Spitzenverband verhandeln).

Auf Initiative des **BHLV e.V.** und der Mandatsträger des **Gesundheitsausschusses** und auch des **Wissenschaftsausschusses des bayerischen Landtages** wurde der „**Arbeitskreis Finanzierung Hebammenstudium**“ gegründet. Weitere Mitglieder dieses Arbeitskreises waren die **Hochschulen** Regensburg (OTH) und München (KSH) mit ihren Vertretern und Studiengangleitungen, sowie deren verantwortliche Praxispartner, andere **Krankenhausvertreter**, die **BKG** und Vertreter **der AOK**.

Hier unterstützte man zunächst die Gesetzesinitiative auf Bundesebene zur Änderung des Hebammengesetzes (HebG) mit Einführung einer „Länderbudgetregelung“ für die Finanzierung der berufspraktischen Ausbildung der Hebammen-Studierenden durch den DHV im Herbst 2020.

Nachdem diese gescheitert war, wurde im Januar 2021 beschlossen, dass BKG und ARGE (Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände) in Verhandlungen zu einer länderrechtlichen Vereinbarung über die Finanzierung der Ausbildungskosten der Studierenden eintreten sollen.

Der wesentliche Vertragsinhalt in Kürze:

Sie beinhaltet folgende **Ausbildungspauschale (§2) für eine verantwortliche Praxiseinrichtung nach §15 HebG:**

- **Pauschalvergütung pro Studentin* und Budgetjahr (Kalenderjahr)** für die fachpraktische Ausbildung in Höhe von **30.700 Euro** bzw. **31.750 Euro** vereinbart werden.
- Enthält **sämtliche Kosten für die praktische Ausbildung**, Sach- und Gemeinkosten sowie die Ausbildungsvergütung der Studierenden und insbesondere auch die Vergütung der praxisanleitenden Hebammen (Beleg-Hebammenteams in vPE), außerklinisch tätige Hebammen
- **Zusätzlich** zu dieser Ausbildungspauschale (§2) wird gemäß §3 dieser Vereinbarung die **einmalige Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung pro Hebamme vergütet** gemäß der bekannten „*Vereinbarung nach §134a/Abs.1d SGB V über Pauschalen für außerklinische Praxiseinsätze(.....)sowie Weiterqualifizierung (.....) „:*

Pauschale Weiterqualifizierung: 9.730 Euro: pro abgeschlossene Weiterbildung zur Praxisanleitung (300 h) pro Hebamme

Mechthild Hofner,

1.Vorsitzende, Bayerischer Hebammenlandesverband

